

Christoph Sobotta, Luxemburg*

EuGH: neue Verfahren im Umweltrecht

Im Anschluss an frühere Berichte¹ werden vorliegend bei den Gerichten der Union neu anhängige Verfahren im Umweltrecht dargestellt, die diese zwischen dem 1.2.2010 und dem 17.7.2010 in den Amtsblättern 2010 C 37, 51, 63, 80, 100, 113, 134, 148, 161, 179 und 195 mitgeteilt haben.² Die meisten Entscheidungen sind ab Ende des Jahres 2010 zu erwarten.

A. Querschnittsregelungen

Ein Schwerpunkt der neu eingegangenen Rechtssachen liegt im Bereich der Querschnittsregelungen.

Verschiedene wallonische Projekte, die durch Gesetzesdekrete der Region genehmigt wurden, sind bereits Gegenstand anhängiger Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Conseil d'État,³ der insbesondere erfahren möchte, ob die exklusive und sachlich eingeschränkte Zuständigkeit des belgischen Verfassungsgerichts für die Überprüfung dieser Maßnahmen mit dem Übereinkommen von Aarhus⁴ und der UVP-Richtlinie⁵ vereinbar sei. Nunmehr fragt das Verfassungsgericht, ob diese Maßnahmen nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens und der Richtlinie ausgenommen seien.⁶ Für den Fall der Anwendbarkeit fragt das Verfassungsgericht ebenfalls, ob die Beschränkung der Überprüfbarkeit mit dem Übereinkommen und der Richtlinie vereinbar sind und ob das Dekret selbst alle Angaben enthalten muss, um seine Überprüfung zu ermöglichen.

Ein griechisches Großprojekt zur Umleitung von Wasser aus dem westgriechischen Fluss Acheloos in die ostgriechische Ebene von Thessalien gibt Anlass zu einem Vorabentscheidungsersuchen,⁷ das unter anderem die UVP-Richtlinie und die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁸ berührt. Im Hinblick auf die UVP-Richtlinie wird gefragt, ob es zulässig ist, wenn das Parlament eine Umweltverträglichkeitsstudie ohne weitere Öffentlichkeitsbeteiligung erneut billigt, nachdem die ursprüngliche Billigung gerichtlich aufgehoben wurde. Was die Richtlinie 2001/42 angeht, so stellt sich die Frage, ob sie überhaupt sachlich und zeitlich anwendbar ist, sowie ggf., ob Prüfungen nach der UVP-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie⁹ die Prüfung nach dieser Richtlinie ersetzen können.

Ein französisches Vorabentscheidungsersuchen wirft Fragen zum Verhältnis zwischen der Richtlinie 2003/4/EG vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen¹⁰ und den Regelungen über den Handel mit Treibhausgasemissionsrechten¹¹ auf.¹² Zu klären ist, ob Informationen, die in den nationalen Transaktionsregistern enthalten sind, unter die Umweltinformationsrichtlinie fallen oder Sonderregelungen unterliegen. Ein Vorabentscheidungsersuchen aus dem Vereinigten Königreich hat die kumulative Anwendung verschiedener Ausnahmen zum Zugangsrecht zum Gegenstand.¹³ Kann die Kombination von Interessen der öffentlichen Sicherheit und des geistigen Eigentums eine Verweigerung rechtfertigen, obwohl beide Interessen isoliert betrachtet nicht das nötige Gewicht hätten? Beim Gericht ist schließlich eine Klage auf Zugang zu Umweltinformationen der Kommission anhängig,¹⁴ die nach Maßgabe der Verordnungen Nr. 1049/2001¹⁵ und Nr. 1367/2006¹⁶ zu beurteilen ist. Es geht um Dokumente zu Treibhausgasemissionen aus der Herstellung von Biokraftstoffen,

deren Herausgabe die Kommission verweigert, da sie eine Beeinträchtigung ihres Entscheidungsprozesses befürchtet.

Mehrere Vertragsverletzungsverfahren haben die Durchführung der IVU-Richtlinie¹⁷ zum Gegenstand.¹⁸ In den betroffenen Mitgliedstaaten würden Anlagen ohne die nach dieser Richtlinie notwendige Genehmigung betrieben, teilweise sei diese Genehmigung noch gar nicht beantragt worden.

Ein Vertragsverletzungsverfahren betrifft die belgische Umsetzung von Art. 12 der Seveso II-Richtlinie¹⁹ zur Vorbeugung gegenüber Industrieunfällen in Brüssel.²⁰ Die regionale Gesetzgebung gewährte nicht, dass in der Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Verwertet wurden lediglich veröffentlichte Informationen.

1 Siehe zuletzt Sobotta, ZUR 2010, 272 ff.

2 <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>. Die Mitteilungen im Amtsblatt werden auch – häufig bereits vorab – auf der Website des EuGH veröffentlicht, <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

3 Siehe Sobotta, ZUR 2009, 450, zu den verbundenen Rechtssachen C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09 (Boxus u.a.), eingereicht am 6. und 10.4.2009, ABl. C 153, S. 18 ff., 22 f.

4 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. 2005 L 124, S. 4), angenommen durch den Beschluss vom 17.2.2005 (ABl. L 124, S. 1).

5 Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985 L 175, S. 40).

6 Rechtssache C-182/10 (Solvay u.a.), eingereicht am 9.4.2010, ABl. C 179, S. 18.

7 Rechtssache C-43/10 (Nomarchiaki Aftodioikisi Aitolokarmanias u.a.), eingereicht am 25.1.2010, ABl. C 100, S. 21 f.

8 ABl. L 197, S. 30.

9 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1).

10 ABl. L 41, S. 26.

11 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) und Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21.12.2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 386, S. 1).

12 Rechtssache C-524/09 (Ville de Lyon), eingereicht am 12.11.2009, ABl. 2010 C 37, S. 29.

13 Rechtssache C-71/10 (Office of Communications), eingereicht am 8.2.2010, ABl. C 113, S. 20 f.

14 Rechtssache T-120/10 (ClientEarth u.a./Kommission), eingereicht am 8.3.2010, ABl. C 134, S. 42.

15 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

16 Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.9.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

17 Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. 1996 L 257, S. 26) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG, kodifiziert und aufgehoben durch die Richtlinie 2008/1/EG vom 15.1.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8).

18 Rechtssachen C-33/10 (Kommission/Dänemark), eingereicht am 20.1.2010, ABl. C 113, S. 16, sowie C-44/10 (Kommission/Portugal), C-48/10 (Kommission/Spanien) und C-50/10 (Kommission/Italien), eingereicht am 28. und 29.1.2010, ABl. C 100, S. 23 ff.

19 Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. 1997 L 10, S. 13).

20 Rechtssache C-36/10, eingereicht am 22.1.2010, ABl. C 80, S. 17.

dem Erfordernis Rechnung getragen wird, zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits einen angemessenen Abstand zu wahren. Ein deutsches Vorabentscheidungsersuchen²¹ betrifft die praktische Anwendung dieser Verpflichtung. Es geht darum, ob die Baugenehmigungsbehörden, die eine gebundene Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens in einem bereits im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu treffen haben, die Genehmigung versagen müssen, wenn das Vorhaben zu nahe an einen Gefahrenbetrieb rückt, sich aber in der gleichen Zone bereits ähnlich genutzte Gebäude befinden.

B. Abfall

Die Kommission hat gegenüber Spanien Klage wegen Verletzung der Art. 13 und 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.4.1999 über Abfalldeponien²² erhoben.²³ Eine Deponie in der Region Galizien sei aufgegeben worden, ohne dass ein Stilllegungsverfahren eingeleitet oder die Nachsorge und Überwachung gemäß Art. 13 der Richtlinie sichergestellt worden sei.

C. Lärm

Ein belgisches Vorabentscheidungsersuchen²⁴ betrifft die Richtlinie über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft.²⁵ Zu klären ist, ob diese Regelung ausschließlich leistungsbezogene Betriebsbeschränkungen zum Lärmschutz erlaubt oder auch andere Maßnahmen, insbesondere Lärmgrenzwerte am Boden.

D. Wasserrecht

Das bereits angesprochene Vorabentscheidungsersuchen zur Ableitung von Wasser aus dem Fluss Acheloos in Griechenland²⁶ wirft im Wesentlichen Fragen zur Wasserrahmenrichtlinie²⁷ auf. Zunächst ist zu klären, ob die Frist des Art. 13 Abs. 6 zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete nur für diese Pläne gilt oder auch für die Anwendung weiterer Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie. Für den Fall, dass diese Bestimmungen bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist zu beachten sind, wird gefragt, ob sie die vorgesehene Umleitung zulassen, obwohl noch keine Bewirtschaftungspläne für die betroffenen Einzugsgebiete vorliegen bzw. ob und ggf. mit welcher Zielsetzung eine solche Umleitung überhaupt zulässig ist. Sollten die Bestimmungen noch nicht anwendbar sein, so wird nach einer etwaigen Vorwirkung gefragt. Schließlich fragt das vorlegende Gericht noch, ob eine parlamentarische Annahme von Bewirtschaftungsplänen zulässig ist, ohne die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung anzuwenden.

In einem Verfahren gegen Portugal rügt die Kommission die Ableitung industrieller Abwässer ohne die nach der Abwasserrichtlinie²⁸ gebotene Genehmigung.²⁹

E. Chemikalienrecht

Die ersten Direktklagen zur Anwendung der REACH-Verordnung³⁰ durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) sind eingegangen. Sie betreffen die Eröffnung von Verfahren, die darauf abzielen,

Acrylamid,³¹ Steinkohlenteerpech³² sowie von Anthracenöl und Anthracenpaste³³ als besonders besorgniserregende Stoffe einzustufen. So eingestufte Stoffe dürfen gemäß Art. 56 der REACH-Verordnung grundsätzlich nur nach einer Zulassung verwendet werden. Die Kläger rügen insbesondere Verfahrens- und Beurteilungsfehler, Kompetenzüberschreitungen sowie die Verletzung der Prinzipien der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit.

Im Anschluss an Direktklagen aus dem Jahr 2008³⁴ wurden aus dem Vereinigten Königreich ein Vorabentscheidungsersuchen zur Gültigkeit der Einstufung bestimmter Nickelcarbonate und Borverbindungen für die Zwecke der Gefahrstoffrichtlinie³⁵ eingereicht.³⁶ Die Zweifel an der Gültigkeit entsprechen im Wesentlichen den Klagegründen der Direktklagen: Die Kommission habe die Nickelcarbonate nicht auf Basis des vorgesehenen Verfahrens neu bewertet, sondern sich auf Informationen gestützt, die von den Klägern der Ausgangsverfahren in einem anderen Verfahren³⁷ vorgelegt worden seien. Diese Daten seien für die Neubewertung im Rahmen der Gefahrstoffrichtlinie ungeeignet. Darüber hinaus habe die Kommission ihre Kompetenzen überschritten und die Regelung nicht ausreichend begründet. In Bezug auf Borverbindungen geht es um Verfahrensvorschriften, Beurteilungsfehler bei der Anwendung der Einstufungskriterien, Begründungsmängel und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren ist außerdem eine Klage beim Gericht anhängig, die die Verweigerung des Zugangs zu kommissionsinternen Stellungnahmen betrifft, die dem Erlass der umstrittenen Regelungen vorausgingen.³⁸

21 Rechtssache C-53/10 (Müksch), eingereicht am 2.2.2010, ABl. C 113, S. 17.

22 ABl. L 182, S. 1.

23 Rechtssache C-192/10, eingereicht am 19.4.2010, ABl. C 195, S. 3.

24 Rechtssache C-120/10 (European Air Transport), eingereicht am 5.3.2010, ABl. C 148, S. 13 f.

25 Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.3.2002 (ABl. L 85, S. 40).

26 Zitiert in Fn. 7.

27 Zitiert in Fn. 9.

28 Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. 1991 L 135, S. 40.

29 Rechtssache C-526/09, eingereicht am 17.12.2009, ABl. 2010 C 51, S. 21.

30 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, ABl. L 396, S. 1.

31 Rechtssache T-1/10 (PPG und SNF/ECHA), eingereicht am 4.1.2010, ABl. C 63, S. 48 f.

32 Rechtssache T-93/10 (Bilbaína de Alquitranes u.a./ECHA), eingereicht am 17.2.2010, ABl. C 113, S. 63 f.

33 Rechtssachen T-94/10 (Rütgers Germany u.a./ECHA), T-95/10 (Cindu Chemicals u.a./ECHA), T-96/10 (Rütgers Germany u.a./ECHA), eingereicht am 17.2.2010, ABl. C 113, S. 64 ff.

34 Siehe zu den Rechtssachen T-532/08 und T-539/08 *Sobotta*, ZUR 2009, 450 (452).

35 Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. 1967, 196, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2008/58/EG der Kommission vom 21.8.2008 zur 30. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (ABl. L 246, S. 1) und der Richtlinie 2009/2/EG der Kommission vom 15.1.2009 zur 31. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (ABl. L 11, S. 6).

36 Rechtssachen C-14/10 (Nickel Institute) und C-15/10 (Etimine), eingereicht am 11.1.2010, ABl. C 63, S. 38 ff.

37 Nach der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23.3.1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84, S. 1), seit dem 1.6.2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) ersetzt.

38 Rechtssache T-180/10 (Nickel Institute/Kommission), eingereicht am 16.4.2010, ABl. C 161, S. 53 f.

Auch die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁹ ist wieder Gegenstand einer Klage.⁴⁰ Diesmal geht es um die Nichtzulassung des Wirkstoffs Diphenylamin. Die Klägerinnen vertreten die Auffassung, sie hätten die wissenschaftlichen Bedenken gegen diesen Wirkstoff im Verwaltungsverfahren widerlegt, zumindest hätte man Ihnen Gelegenheit geben müssen, sich weiter um die Widerlegung zu bemühen, statt die Zulassung abzulehnen.

F. Gentechnik

Ein Vorabentscheidungsersuchen des französischen Conseil d'État resultiert aus dem innerstaatlichen Verbot zweier Sorten von gentechnisch verändertem Futtermais.⁴¹ Fraglich ist, ob die Mitgliedstaaten ein solches Verbot aufgrund neuer Informationen zu Risiken auf Art. 23 der Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁴² stützen können oder ob in diesem Fall die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁴³ vorgeht. Nach der Verordnung dürfen Mitgliedstaaten nur handeln, wenn die Kommission untätig bleibt. Für beide Fälle fragt der Conseil d'État auch nach den Voraussetzungen mitgliedstaatlicher Maßnahmen.

Beim Gericht ist außerdem eine Klage anhängig, da die Kommission die Zulassung einer weiteren gentechnisch veränderten Maisorte zu zögerlich betreibe.⁴⁴ Ein früheres Verfahren wurde durch Vergleich beendet, nachdem die Kommission dem Regelausschuss einen Vorschlag unterbreitet hatte. Nunmehr beanstandet das klagende Unternehmen, dass die Kommission trotz der Untätigkeit dieses Ausschusses bislang dem Rat keinen entsprechenden Vorschlag vorgelegt habe.

G. Klimaschutz

Während der Berichtsperiode legte die Kommission Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts zu ihren Entscheidungen über die nationalen Zuteilungspläne Polens⁴⁵ und Estlands⁴⁶ gemäß der Richtlinie 2003/87⁴⁷ ein.⁴⁸ Neben verfahrensrechtlichen Punkten beanstandet die Kommission insbesondere, dass das Gericht ihre Kontrollbefugnisse im Hinblick auf die nationalen Pläne zu stark eingeschränkt habe.

H. Naturschutz

Im Bereich Naturschutz gingen neben drei Vertragsverletzungsverfahren und drei Vorabentscheidungsersuchen jeweils zum Gerichtshof auch zwei Direktklagen beim Gericht ein.

Die Kommission beanstandet die unzureichende Ausweisung von Schutzgebieten gemäß der Vogelschutzrichtlinie⁴⁹ in Rumänien.⁵⁰ Wie in früheren Verfahren⁵¹ stützt sie sich dabei auf die Verzeichnisse von BirdLife International, einer NGO im Bereich des Vogelschutzes. Gegen Belgien geht die Kommission wegen der mangelhaften Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie⁵² vor.⁵³ Bestimmte Tätigkeiten, die Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnten, würden nach belgischem Recht keiner Verträglichkeitsprüfung unterworfen. Gegenüber Spanien beanstandet die Kommission, dass die gebotenen rechtlichen Schutzmaßnahmen für die Schutzgebiete nach der Habitatrichtlinie in der makaronesischen biogeographischen Region nicht getroffen wurden.⁵⁴

Ein italienisches Vorabentscheidungsersuchen wirft die etwas überraschende Frage auf, ob ein vollständiges Verbot von Windkraftanlagen in Natura-2000-Schutzgebieten mit der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie sowie den Richtlinien 2001/77/EG⁵⁵ und 2009/28/EG⁵⁶ vereinbar sei.⁵⁷

Das vorgenannte Vorabentscheidungsersuchen zur Ableitung von Wasser aus dem Fluss Acheloos in Griechenland⁵⁸ enthält abschließend einen Fragenkomplex zur Habitatrichtlinie. Er betrifft Schutzpflichten für Gebiete, bevor sie in die Gemeinschaftsliste der Schutzgebiete aufgenommen wurden,⁵⁹ mögliche Defizite der Verträglichkeitsprüfung, die Rechtfertigung von Beeinträchtigungen durch das Ziel der Bewässerung sowie mögliche Ausgleichsmaßnahmen. Schließlich fragt das Gericht, ob in einem Natura-2000-Gebiet die Umwandlung eines natürlichen Flussökosystems in ein vom Menschen geschaffenes Fluss- und Seeökosystem erlaubt ist.

Auch das bereits angesprochene Ersuchen des belgischen Verfassungsgerichts⁶⁰ enthält Fragen zur Habitatrichtlinie, nämlich ob eine gesetzliche Projektgenehmigung trotz Mängeln in der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 zulässig ist und ob die Verwirklichung einer Infrastruktur zur Unterbringung des Verwaltungszentrums eines Privatunternehmens und zur Beschäftigung einer großen Anzahl von Arbeitnehmern als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 anzusehen ist.

Politisch sensibel ist die Klage des Vereinigten Königreichs gegen die Aufnahme eines spanischen Schutzgebiets auf die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 der Habitatrichtlinie.⁶¹ Dieses Gebiet befindet sich weitgehend innerhalb der Gewässer Gibraltars und überschneide sich dort vollständig mit einem ebenfalls auf der Liste befindlichen Gebiet des Vereinigten Königreichs.

39 ABl. 1991 L 230, S. 1.

40 Rechtssache T-71/10 (Xeda International und Pace International/Kommission), eingereicht am 18.2.2010, ABl. C 100, S. 62 f.

41 Rechtssache C-58 – 68/10 (Monsanto u.a.), eingereicht am 3.2.2010, ABl. C 100, S. 26 f.

42 Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.3.2001 (ABl. L 106, S. 1).

43 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2003 (ABl. L 268, S. 1).

44 Rechtssache T-164/10 (Pioneer Hi-Bred International/Kommission), eingereicht am 13.4.2010, ABl. C 161, S. 46 f.

45 Urteil vom 23.9.2009, Polen/Kommission (T-183/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

46 Urteil vom 23.9.2009, Estland/Kommission (T-263/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

47 Zitiert in Fn. 11.

48 Rechtssachen C-504/09 P (Kommission/Polen), eingereicht am 4.12.2009, ABl. 2010 C 51, S. 18 f., und C-505/09 P (Kommission/Estland), eingereicht am 4.12.2009, ABl. 2010 C 63, S. 23 f.

49 Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. 1979 L 103, S. 1.

50 Rechtssache C-522/09, eingereicht am 15.12.2009, ABl. 2010 C 51, S. 20 f.

51 Siehe etwa die Urteile vom 19.5.1998, Kommission/Niederlande (C-3/96, Slg. 1998, I-3031, Randnrn. 65 ff.), und vom 13.12.2007, Kommission/Irland (C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnrn. 48 ff.).

52 Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7.

53 Rechtssache C-558/09, eingereicht am 21.12.2009, ABl. 2010 C 51, S. 23 f.

54 Rechtssache C-90/10, eingereicht am 16.2.2010, ABl. C 113, S. 25 f.

55 Richtlinie vom 27.9.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 283, S. 33.

56 Richtlinie vom 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140, S. 16.

57 Rechtssache C-2/10 (Azienda Agro-Zootecnica Franchini und Eolica di Altamura), eingereicht am 4.1.2010, ABl. 2010 C 63, S. 33.

58 Zitiert in Fn. 7.

59 Siehe dazu zuletzt das Urteil vom 20.5.2010, Kommission/Spanien (C-308/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 21).

60 Zitiert in Fn. 6.

61 Rechtssache T-115/10, eingereicht am 4.3.2010, ABl. C 113, S. 75 f.

Darüber hinaus ist eine Klage gegen eine Maßnahme der Union zum Artenschutz anhängig,⁶² nämlich gegen die Verordnung über den Handel mit Robbenerzeugnissen.⁶³ Die Regelung werde zu Unrecht auf die Binnenmarktkompetenz gestützt, da sie jede Vermarktung von Robbenprodukten ausschließe; sie verletze aber auch das Subsidiaritätsprinzip und die Menschenrechte der klagenden Robbenjäger.

Dr. Christoph Sobotta,

Rechtsreferent im Kabinett der Generalanwältin Juliane Kokott am Europäischen Gerichtshof; Anschrift: Cour de Justice des Communautés européennes, Cabinet Kokott, L-2925 Luxemburg, Christoph.Sobotta@curia.europa.eu.

Tätigkeitsbereiche: europäisches Verfassungs-, Umwelt-, Datenschutz- und Prozessrecht.

Aktuelle Veröffentlichungen: gemeinsam mit Juliane Kokott, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, EuGRZ 2010, 265; Artikel 16 AEUV, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union; gemeinsam mit Thomas Henze, Fachübersicht EuGH-Verfahrensrecht, in: Beermann/Gosch, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung; Die Verregelung der Vertragsverletzungsbeschwerde, ZUR 2008, 72; Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Natur und Recht 2007, 642; Die Abgrenzung von Nebenprodukten und Produktionsabfällen in der Rechtsprechung des EuGH, ZUR 2007, 188; Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 der Habitatrichtlinie, ZUR 2006, 353; gemeinsam mit Juliane Kokott und Thomas Henze, Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und die Folgen ihrer Verletzung, JZ 2006, 633; Transparenz in den Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Union – Stand und Perspektiven des Gemeinschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Grundrechts auf Zugang zu Informationen, 2001.

62 Rechtssache T-18/10 (Inuit), eingereicht am 11.1.2010, ABl. C 100, S. 41.

63 Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 (ABl. L 286, S. 36).

GESETZGEBUNG

Peter Schütte/Martin Winkler*

Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht

Berichtszeitraum 12.6.2010 – 26.8.2010

A. Einleitung und Überblick

In diesem Berichtszeitraum sind viele Gesetzgebungsvorhaben angeschoben oder abgeschlossen worden:

Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften ist am 18.8.2010 in Kraft getreten.¹ Hierdurch erfolgten kleinere Änderungen mehrerer Gesetze, u.a. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Chemikaliengesetzes (ChemG), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), sowie des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Für letzteres steht eine erneute wesentlichere Änderung an.

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nach Anrufung des Vermitt-

lungsausschusses² durch den Bundesrat mit Änderungen u.a. der Degressionsprozentsätze gegenüber dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf nunmehr rückwirkend seit dem 1.7.2010 in Kraft.³

Die haushaltspolitisch bedingte Aussetzung wesentlicher Teile des Marktanzreizprogramms (MAP), die im vorherigen Bericht dargestellt wurde, wurde aufgehoben.⁴ Die Aufhebung der Haushaltssperre wurde vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 7.7.2010 beschlossen, so dass die Förderung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme aus dem MAP fortgesetzt werden kann. Die nach Aufhebung des Programmstops beantragte Förderung erfolgt allerdings nach einer neuen Förderrichtlinie, die am 12.7.2010 in Kraft getreten ist.⁵ Die Anträge, die im Zeitraum vom 4.5.2010 bis zum 11.7.2010 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen sind, werden abgelehnt und unterliegen bei erneuter Antragstellung den neuen Förderrichtlinien.

Nachfolgend wird ausführlich über das geänderte BWaldG (B) und die geplante Änderung des KrW-/AbfG berichtet (C). Zudem wird der CCS-Gesetzentwurf beleuch-

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

1 Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.8.2010, BGBl. I vom 17.8.2010, S. 1163 ff. – siehe den vorletzten Bericht, ZUR 2010, 274 ff.

2 Siehe hierzu die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, BT-Drs. 17/2402 vom 5.7.2010.

3 Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11.8.2008, BGBl. I vom 17.8.2008, S. 1170.

4 Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Fortsetzung der Förderung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme aus dem Marktanzreizprogramm (MAP), zugänglich unter http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/46199.php (20.8.2010).

5 Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 9.7.2010, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/map_waerme_2010juli_bf.pdf (20.8.2010).